

GZ.: A 5 - 6179/05 – 2

Graz, 11.02.2009

Betr.: Zentralküche – „Preisregelung Neu“

Neufestsetzung der internen und
externen Verrechnungsmodalitäten

BerichterstellerIn:

.....

Bericht an den Gemeinderat

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.02.2002, GZ.: A 5-K-31/1988-18, wurde mit Wirksamkeit 01.01.2002 die Gebührenregelung für die Lieferung von Speisen durch die städtische Zentralküche wie folgt festgelegt:

Gebührentabelle 2002 (inkl. 10% USt)				
<i>gültig ab 01.01.2002</i>				
Kategorie	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Warmkomp.
A	0,73	2,47	1,60	0,58
B		1,82		
C	0,73	2,11	1,45	

Legende:

- A Alle Abnehmer mit Ausnahme der Kategorien B und C;
- B Städtische Kindergärten und Horte bzw. Kindergärten und Horte, die im Auftrag der Stadt Graz von privaten Rechtsträgern betrieben werden;
- C Privatkindergärten, private Horte und Personal, das in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz steht.

Das Sozialamt beabsichtigt die bisherigen, seit 01.01.2002 gültigen Verrechnungspreise der Zentralküche gemäß der Rahmenrichtlinie zur Internen Leistungsverrechnung in der Stadt Graz (ILV-Richtlinie, GZ.: Präs. 011835/2007 - 0001), neu zu regeln. Aufbauend auf die bestehende magistratsweite Kostenrechnung wurde eine differenzierte Zuschlagskalkulation in der Zentralküche eingeführt. Somit konnten Selbstkosten der einzelnen Produkte auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung per 31.12.2007 ermittelt werden. Die neuen Verrechnungspreise führen zu einer längst notwendigen Anpassung des seit Jahren, aufgrund einer veralteten Regelung, deutlich zu niedrigen Kostendeckungsgrades bei den einzelnen Produkten. Die neuen internen Verrechnungsmodalitäten wurden nunmehr mit den jeweiligen betroffenen Abteilungen sowie mit den weiteren Abnehmergruppen wie Geriatriische Gesundheitszentren der Stadt Graz, gemäß der „ILV-Richtlinie“ ausverhandelt. Die Personalvertretung wurde von der notwendigen Anpassung verständigt. Im Sinne dieser verbindlichen Rahmenrichtlinien werden die ausverhandelten Essenskosten nunmehr den einzelnen Abteilungen und Produkten oder Leistungen verursachungsgerecht zugeordnet. Festgestellt wird, dass die so ausverhandelten Preise für die Zentralküche nicht kostendeckend sind und sich diese an den Angeboten externer Marktteilnehmer orientieren.

Seitens des Amtes für Jugend und Familie ist beabsichtigt, den ausverhandelten Essenspreis von € 2,85 (inkl. 10% USt) – sozial gestaffelt – an Eltern, die Kinder in städtischen Betreuungseinrichtungen haben, entsprechend der vom Amt für Jugend und Familie festgelegten „Neufestsetzung der Essensbeiträge in städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ (siehe Gemeinderatsantrag A 6 – 002270/2003) weiterzuverrechnen.

Da für das laufende Betreuungsjahr - auch aus rechtlichen Gründen - keine Änderung der Beiträge mehr möglich ist, sollen mit Beginn der Ferienbetreuung ab 13. Juli 2009 (Saisonbetrieb gemäß § 9 Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) die neuen Essenspreise eingeführt werden. Diese neuen Essenspreise sollen auch für das auf den Sommer 2009 folgende Betreuungsjahr 2009/10 Gültigkeit haben.

Auch das Stadtschulamt wird gegenüber seinen Einrichtungen den Essenspreis von € 2,85 (inkl. 10% USt) mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 verrechnen und sich der Beitragsregelung des Amtes für Jugend und Familie anschließen.

Notwendige Valorisierungen in den nächsten Jahren sollen ab dem Betreuungsschuljahr 2010/11 gemäß einem Übereinkommen von Sozialamt, Stadtschulamt und Amt für Jugend und Familie immer im September erfolgen. Die automatische Anhebung des Essensbeitrags aufgrund der jährlichen Indexanpassung soll für Eltern, die Kinder in städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben, immer erst ab Beginn eines neuen Betreuungsjahres mit 1. September Gültigkeit haben.

Diese Neuregelungen werden auch für private Einrichtungen, die sich dem städtischen Tarifsysteem angeschlossen haben, gültig sein.

Der entsprechende, diese neue Tarifgestaltung festlegende Organbeschluss wird seitens des Amtes für Jugend und Familie in der Sitzung des GR am 11.02.2009 herbeigeführt werden.

Mit den Geriatrischen Gesundheitszentren wurde vorerst ein Preis von € 3,85,-- (inkl. 10% Ust) für die zu liefernden Speisen aus der Zentralküche vereinbart, wobei hier jedoch von Seiten der Geschäftsführung der Geriatrischen Gesundheitszentren die Absicht geäußert wurde, für die Essensversorgung der KlientInnen und PatientInnen in diesem Bereich ein neues Organisationsmodell zu überlegen.

Zusammenfassend kommen folgende Verrechnungspreise ab dem jeweils in der folgenden Tabelle angeführten Zeitpunkt zur Anwendung und sind grundsätzlich bis zum 31.08.2010 gültig. Die nach diesem Zeitpunkt zur Anwendung kommenden Preise bzw. die Valorisierungsregelungen werden unten näher definiert.

Preistabelle 2009/2010 (inkl. 10% USt)									
<i>gültig bis 31.08.2010</i>									
Kategorie	Gültig ab	Buffet/ Sonder- leistungen	Mittagessen	Mittagessen (Breikost)	Lunchpaket	Lebensmittel- lieferung	Abendessen	Warmkomp. (Milchspeise)	Warmkomp. (Suppe)
A	01.03.2009	Auf Anfrage	3,85	 	 	 	2,31	0,77	0,77
B	13.07.2009	Auf Anfrage	2,85	1,82	2,85	Auf Anfrage	 	 	
C	01.03.2009	Auf Anfrage	2,85	 	2,85	Auf Anfrage	 	 	

Preistabelle 2009/2010 (exkl. 10% USt)									
<i>gültig bis 31.08.2010</i>									
Kategorie	Gültig ab	Buffet/ Sonder- leistungen	Mittagessen	Mittagessen (Breikost)	Lunchpaket	Lebensmittel- lieferung	Abendessen	Warmkomp. (Milchspeise)	Warmkomp. (Suppe)
A	01.03.2009	Auf Anfrage	3,50	 	 	 	2,10	0,70	0,70
B	13.07.2009	Auf Anfrage	2,59	1,65	2,59	Auf Anfrage	 	 	
C	01.03.2009	Auf Anfrage	2,59	 	2,59	Auf Anfrage	 	 	

Legende:

- A Geriatrische Gesundheitszentren der Stadt Graz
- B Städtische Kindergärten und Horte bzw. Kindergärten und Horte, die im Auftrag der Stadt Graz von privaten Rechtsträgern betrieben werden; Privatkindergärten und private Horte.
- C Personal, das in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz steht;
div. zum Zwecke des Gemeinwohls und im Interesse der Stadt Graz tätige private Einrichtungen.

Diese Essenspreise werden künftig jährlich im September des laufenden Jahres für das Folgejahr (ohne Berücksichtigung eines Schwellenwertes) nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) monatlich verlautbarten, aktuell verfügbaren Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100) oder einem an seine Stelle tretenden Index valorisiert. Als Bezugsgröße für die Wertsicherungsberechnung dient die für den Juli 2009 errechnete Indexzahl. Das Sozialamt der Stadt Graz gibt somit erstmalig im August 2010 die für den Abrechnungszeitraum 09/2010 bis 08/2011 gültige Gebührentabelle bekannt.

Der gemeinderätliche Ausschuss für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen stellt gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle die Gebührentabelle 2002, GZ.: A 5-K-31/1988-18, mit Wirkung lt. Motivenbericht außer Kraft setzen und der Neufestsetzung der Essenspreise im Rahmen der internen und externen Leistungsverrechnung im Sinne des Motivenberichtes zustimmen.

Der Sachbearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

(MMag. Andreas Harb)

(Mag. Gernot Wippel)

Die Stadträtin:

(Elke Edlinger)

Angenommen in der Sitzung des gemeinderätlichen Ausschusses für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: